

Einführung

Die Psychoonkologie befasst sich mit den psychosozialen Aspekten von Krebserkrankungen in Prävention, Diagnostik, Therapie sowie Rehabilitation und ist ein integraler Bestandteil der Krebstherapie/Onkologie. Im Jahre 1988 wurde die **Arbeitsgemeinschaft für Psychoonkologie (PSO)** während des 19. Deutschen Krebskongresses in Frankfurt als Fachgesellschaft innerhalb der Deutschen Krebsgesellschaft gegründet. Sie ist Teil der Sektion B der Deutschen Krebsgesellschaft e.V. (DKG) und vertritt als eigenständige Arbeitsgemeinschaft alle psychosozialen Themen und Anliegen innerhalb und außerhalb der DKG.

Die PSO kooperiert auf verschiedenen Ebenen mit nationalen und internationalen Gesellschaften und widmet sich schwerpunktmäßig auch der Initiierung und Durchführung von psychoonkologischen Forschungsprojekten.

Die Hauptanliegen der PSO sind die Integration psychosozialer und organmedizinischer Aspekte, die Koordination verschiedener psychoonkologischer Arbeitsgruppen und die Repräsentation nationaler und internationaler psychoonkologischer Fachgesellschaften in der Deutschen Krebsgesellschaft e.V.

Geschäftsordnung

I Name und Stellung

Die „Arbeitsgemeinschaft für Psychoonkologie in der Deutschen Krebsgesellschaft“ ist Bestandteil der Deutschen Krebsgesellschaft e.V.

II Zielsetzung

Ziel der Arbeitsgemeinschaft ist die Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Psychoonkologie in Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation, wie auch die Förderung der wissenschaftlich begründeten psychosozialen Betreuung von Tumorkranken.

Diese Zielsetzungen sollen insbesondere verfolgt werden durch:

1. Förderung der Psychoonkologie als einen integralen Bestandteil der Onkologie.
2. Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit und des Austausches von Erfahrungen, Informationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen auf dem Gebiet der Psychoonkologie.
3. Förderung der psychoonkologischen Forschung in benachbarten Disziplinen und Grundlagenfächern.
4. Förderung und Verbesserung der psychoonkologischen Versorgung von Krebspatienten und ihren Angehörigen.
5. Erarbeitung von Ausbildungsrichtlinien/Curricula und Sicherstellung von qualifizierten Fort- und Weiterbildungen auf dem Gebiet der Psychoonkologie.
6. Einrichtung von Projektgruppen zur Erarbeitung spezieller Problemkreise/Themenbereiche.
7. Enge Zusammenarbeit mit der „Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Psychoonkologie e.V. (dapo)“ und verwandten Fachgesellschaften.

III Mitgliedschaft

Die Mitglieder der PSO müssen Mitglieder der Deutschen Krebsgesellschaft e.V. sein. Über die Aufnahme in die Arbeitsgemeinschaft entscheidet der Vorstand der PSO. Unterschieden werden aktive und assoziierte Mitglieder.

Aktives Mitglied der PSO kann werden, wer mit einem den Zielen und Aufgaben der PSO entsprechenden bzw. auf entsprechende Beschlussfassung des Vorstandes qualifizierenden Berufsabschluss hauptberuflich beratend, diagnostisch, therapeutisch oder wissenschaftlich überwiegend auf dem Gebiet der Onkologie tätig ist und die Ziele der PSO in dieser Tätigkeit verfolgt.

Assoziiertes Mitglied kann werden, wer bei entsprechender Qualifikation hauptberuflich nicht überwiegend auf dem Gebiet der Onkologie tätig ist oder diese Tätigkeit im Sinne der Ziele und Aufgaben der PSO ausübt.

Assoziierte Mitglieder können bei entsprechender Qualifikation den Antrag auf aktive Mitgliedschaft stellen.

Aufnahmeanträge können bei der Geschäftsstelle der Deutschen Krebsgesellschaft e.V. angefordert werden.

IV Organe

1 Mitgliederversammlung

- 1.1 Der Mitgliederversammlung gehören die aktiven und assoziierten Mitglieder der PSO an.
- 1.2 Eine Mitgliederversammlung wird mindestens alle 2 Jahre einberufen.
- 1.3 Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung ein. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht schriftlich mindestens 4 Wochen vor dem anberaumten Termin.
- 1.4 Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder oder mindestens drei Mitglieder des Beirates dies beim Vorstand schriftlich beantragen.
- 1.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % aller Mitglieder anwesend sind.
- 1.6 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme eines Beschlusses nach Art. V dieser Geschäftsordnung.

2 Vorstand

- 2.1 Der Vorstand besteht aus einem Sprecher und vier weiteren Personen.
- 2.2 Dem Vorstand steht ein Beirat von mindestens 2 Mitgliedern zur Seite. Der Beirat wird vom Vorstand berufen, wobei in der Zusammensetzung des Beirates die in der PSO vertretenen Berufsgruppen Berücksichtigung finden sollten. Die Amtszeit soll 4 Jahre in Folge nicht überschreiten.

- 2.3 Der Vorstand wird von den Mitgliedern für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig, die Amtszeit soll 8 Jahre in Folge nicht überschreiten.
- 2.4 Der Vorstand wählt aus seinem Kreis einen Sprecher, der für die Amtszeit von zwei Jahren den Vorstand leitet. Wiederwahl ist zulässig.
- 2.5 Nur aktive Mitglieder der PSO können Vorstands- oder Beiratsmitglieder sein.
- 2.6 Entscheidungen des Vorstandes bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
- 2.7 Zu programmatischen Entscheidungen soll der Vorstand den Beirat hören. Der Vorstand ist an das Votum des Beirats nicht gebunden.
- 2.8 Über Beschlüsse des Vorstandes einschließlich der Voten des Beirats ist Protokoll zu führen.
- 2.9 Der Sprecher berichtet dem Vorstand der Deutschen Krebsgesellschaft e.V. einmal jährlich über die Arbeitsgemeinschaft.

3 Wahlmodus

- 3.1 Aktives Wahlrecht haben alle, passives nur die aktiven Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft.
- 3.2 Die Wahl des Vorstandes erfolgt in einem geheimen und schriftlichen Wahlgang
- 3.3 Der Sprecher wird von den Vorstandsmitgliedern gewählt
- 3.4 Die einfache Mehrheit ist ausreichend.

V Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung können nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen und bedürfen der Zustimmung des Vorstandes der Deutschen Krebsgesellschaft e.V. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekannt gegeben werden.

Ist eine Mitgliederversammlung mit einem Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung einberufen worden, so kann diese auch von dem Antrag abweichende Änderungen be-

schließen. Eine Änderung gilt als angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten sie beschließen.

IV Organisation

Als Bestandteil der Deutschen Krebsgesellschaft e.V. erhebt die „Arbeitsgemeinschaft für Psychoonkologie in der Deutschen Krebsgesellschaft“ keine eigenen Beiträge, führt keinen eigenen Geschäftsbetrieb und führt die Bezeichnung „**Arbeitsgemeinschaft für Psychoonkologie (PSO) in der Deutschen Krebsgesellschaft e.V.**“ auf dem Briefkopf der Deutschen Krebsgesellschaft e.V.

Im Übrigen gilt die Satzung der Deutschen Krebsgesellschaft e.V.

Verabschiedet auf der Gründungsversammlung der PSO am 2. März 1988 in Frankfurt/Main. Geändert und aktualisiert auf der Mitgliederversammlung der PSO am 24. März 2006 in Berlin, am 29.11.2012 in Hamburg und am 16.12.2014 in Heidelberg.

Spenden

Durch die Mitgliedsbeiträge kann die Deutsche Krebsgesellschaft e.V. nur einen Teil der Kosten abdecken. Somit sind wir auf Spenden angewiesen. Wenn Spenden der Arbeit der PSO zugute kommen sollen, dann vermerken Sie dies bitte bei der Überweisung. Eine steuerabzugsfähige Spendenquittung wird auf Wunsch ausgestellt.



Deutsche Krebsgesellschaft e.V.
Kontoinhaber: DKG/PSO
Frankfurter Sparkasse AG, BLZ: 500 502 01
Konto-Nr.: 2002 38507



PSO

Arbeitsgemeinschaft für Psychoonkologie

Deutsche Krebsgesellschaft e.V.
www.krebsgesellschaft.de
www.pso-ag.de

Mitgliederverwaltung:
Deutsche Krebsgesellschaft e. V.
Kuno-Fischer-Str. 8
14057 Berlin
Telefon: +49 30 3229329-36
Fax: +49 30 3229329-22
E-Mail: mitgliederverwaltung@krebsgesellschaft.de